

INTERNETFASSUNG - TEXTTEIL

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1758c
der Landeshauptstadt München

Truderinger Straße (südlich),
Friesenstraße (westlich), U-1546 (östlich)

Teiländerung des Bebauungsplanes mit
Grünordnung Nr. 1758 a)

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Internetfassung
unter <http://www.muenchen.de/bebauungsplan>

Satzungstext

des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1758c
der Landeshauptstadt München

Truderinger Straße (südlich), Friesenstraße (westlich), U-1546 (östlich)

vom17.08.2007.....

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der §§ 9 ,10 Abs. 1 und § 13 des Baugesetzbuches (BauGB), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Art. 91 und 7 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (BayNatSchG) folgende Satzung:

§ 1

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1758c

- (1) Für den Bereich südlich der Truderinger Straße, westlich der Friesenstraße und östlich der U-1456 wird ein Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1758c als Satzung erlassen.
- (2) Der Bebauungsplan besteht aus dem Plan der Landeshauptstadt München vom 16.05.2007, angefertigt vom Städtischen Vermessungsamt am18.07.2007....., und diesem Satzungstext.
- (3) Die vom vorliegenden Bebauungsplan Nr. 1758c erfassten Teile des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 1758a (MüABl. 2005, Seite 153) werden hinsichtlich der Festsetzungen und Hinweise in der Planzeichnung verdrängt.
- (4) Der Satzungstext des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1758a wird wie folgt geändert:
 1. § 3 Abs. 3 (Maß der Nutzung) wird wie folgt gefasst:

In folgenden Baugebieten darf die zulässige Grundfläche (GR) durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauNVO bezeichneten Anlagen um die folgenden Werte maximal überschritten werden:

im Reinen Wohngebiet	WR 1	um 1645 m ²	(bis GRZ 0,73),
im Reinen Wohngebiet	WR 2	um 2340 m ²	(bis GRZ 0,63),
im Reinen Wohngebiet	WR 3	um 2810 m ²	(bis GRZ 0,60),
im Reinen Wohngebiet	WR 4	um 185 m ²	(bis GRZ 0,39),
im Reinen Wohngebiet	WR 5	um 1050 m ²	(bis GRZ 0,52),
im Reinen Wohngebiet	WR 6	um 5710 m ²	(bis GRZ 0,70),
im Reinen Wohngebiet	WR 7	um 1850 m ²	(bis GRZ 0,67),
im Reinen Wohngebiet	WR 8	um 1380 m ²	(bis GRZ 0,67),
im Reinen Wohngebiet	WR 11	um 2320 m ²	(bis GRZ 0,70),
<u>im Allgemeinen Wohngebiet</u>	<u>WA 1</u>	<u>um 1140 m²</u>	<u>(bis GRZ 0,64),</u>
im Allgemeinen Wohngebiet	WA 2	um 1200 m ²	(bis GRZ 0,68),
im Allgemeinen Wohngebiet	WA 3	um 1760 m ²	(bis GRZ 0,59),
im Allgemeinen Wohngebiet	WA 4	um 1730 m ²	(bis GRZ 0,76),
bei Aufnahme der pflichtigen Stellplätze der angrenzenden Schule		um 1900 m ²	(bis GRZ 0,80),
im Allgemeinen Wohngebiet	WA 5.1	um 1990 m ²	(bis GRZ 0,76),
im Allgemeinen Wohngebiet	WA 7	um 2200 m ²	(bis GRZ 0,69),
im Allgemeinen Wohngebiet	WA 8	um 5350 m ²	(bis GRZ 0,69),
im Allgemeinen Wohngebiet	WA 9.1	um 2320 m ²	(bis GRZ 0,69),
im Allgemeinen Wohngebiet	WA 10	um 3520 m ²	(bis GRZ 0,66),
<u>im Kerngebiet</u>	<u>MK 1</u>	<u>um 1210 m²</u>	<u>(bis GRZ 0,81),</u>
im Kerngebiet	MK 2	um 980 m ²	(bis GRZ 0,79),
im Kerngebiet	MK 3	um 2450 m ²	(bis GRZ 0,80),
im Kerngebiet	MK 4	um 880 m ²	(bis GRZ 0,69).

2. Nach § 16 (Grünordnung) Abs. 20 wird folgender Abs. 21 eingefügt:
 - (21) Die Einhausung der oberirdischen Stellplätze im MK 1 ist mit hochwüchsigen ausdauernden Kletterpflanzen zu begrünen.
3. Nach § 17 (Stellplätze, Tiefgaragen, Zu- und Abfahrten) Abs. 13 werden folgende Absätze 14-17 eingefügt:
 - (14) Die oberirdischen Stellplätze im MK 1 sind allseitig (bis auf die Zufahrt) einzuhausen. Die Einhausung ist mit einem resultierenden bewerteten Schalldämm - Maß von $R_w = 22$ dB auszuführen.
Alternativ dazu kann die Einhausung auf einer Deckenfläche von 400 m² absorbierend mit einem Absorptionskoeffizient $\alpha = 0,6$ bei einer Frequenz von 500 Hz ausgekleidet werden und ist dann mit einem resultierenden bewerteten Schalldämm - Maß von $R_w = 15$ dB auszuführen.
 - (15) Ausnahmen von Ziffer 14 sind zulässig, wenn im Rahmen der Ausführungsplanung nachgewiesen wird, dass mit einem alternativen Aufbau der Außenbauteile die schalltechnischen Anforderungen gemäß Abs. 14 eingehalten werden.
 - (16) Die Wandhöhe der Einhausung gemäß Abs. 14 darf 3,50 m nicht überschreiten.
 - (17) Zwischen der Tiefgarage im MK 1 und der Tiefgarage im WA 1 ist eine für Kraftfahrzeuge befahrbare, unterirdische Verbindungsfahrbahn mit einer maximalen Breite von 7 m zulässig. Wird die Verbindungsfahrbahn hergestellt, kann die Tiefgarage im MK 1 auch Stellplätze des WA 1 aufnehmen.

§ 2
In-Kraft-Treten

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB in Kraft.